



Bezirksregierung Düsseldorf

Informationsblatt zur Opferpension



Dieses Informationsblatt gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zur besonderen Zuwendung nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), die sogenannte Opferpension. Das Gesetz*¹ ist am 29. August 2007 in Kraft getreten. Wichtige Änderungen sind zum 01. Juli 2025 in Kraft getreten.

➤ **Für wen ist die monatliche Opferpension gedacht?**

Opfer der politischen Verfolgung in der DDR, die eine Freiheitsentziehung von mindestens 90 Tagen erlitten haben.

➤ **Wo kann ich die Opferpension beantragen?**

Das ist abhängig von der Frage, ob Sie eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) besitzen.

Antragsteller aus Nordrhein-Westfalen, **die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) haben**, stellen den Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die **Städte** Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und die **Kreise** Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel. Antragsteller aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit vorgenannter Bescheinigung können ihren Antrag bei folgender Adresse stellen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Für Antragsteller, die **keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)** haben, ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, das die Rehabilitation ausgesprochen hat oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig. Wenn Sie keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) haben **und** auch noch keine Rehabilitierungsbescheinigung, müssen Sie sich zunächst rehabilitieren lassen. Den Antrag auf Rehabilitation müssen Sie bei dem Nachfolgericht stellen, von dem Sie damals verurteilt wurden.

➤ **Was sind die wichtigsten Änderungen zum 01. Juli 2025?**

Für Zeiträume ab dem 01. Juli 2025 haben Sie nun unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf die monatliche Opferpension. Für Zeiträume ab dem 01. Juli 2025 beträgt die Opferpension 400,00 € monatlich. Sie wird ab dem 01.01.2026 jährlich dynamisch erhöht.

➤ **Wann und wie wird die Opferpension ausbezahlt?**

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, sobald Ihr Antrag beschieden ist. Anspruchsbeginn ist der auf die Antragstellung folgende Monat. **Maßgebliches Datum ist dabei das Eingangsdatum Ihres Antrags** in der Behörde. Antragsformulare erhalten Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung oder können schriftlich angefordert werden.

➤ **Bin ich anspruchsberechtigt, wenn die Haft keine 90 Tage gedauert hat?**

Grundsätzlich nein. Aber liegen die Haftzeiten unter 90 Tagen, können Sie eventuell Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte, Menuhinstr. 6, 5313 Bonn

➤ **Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen?**

Nein. Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) als Einkommen unberücksichtigt. (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

➤ **In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?**

Die Höhe der Opferpension beträgt zurzeit 400,00 €. Ab dem Jahr 2026 wird dieser Betrag entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Der Betrag wird nach den üblichen Rundungsregeln auf volle Euro auf- oder abgerundet. Die Anpassung erfolgt jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

➤ **Bekommen auch die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?**

Nein, denn bei der Opferpension handelt es sich um eine sogenannte Ehrenrente und damit um einen höchstpersönlichen Anspruch. Sie ist weder vererbbar, noch übertragbar.

Allerdings könnte in einigen Fällen ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte bestehen. Es empfiehlt sich daher, eventuelle Ansprüche im Zweifel bei der Stiftung abklären zu lassen.

-
-
- Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Antragsbearbeitung aufgrund von Anfragen bei anderen Behörden einige Monate dauern kann.
 - Etwaige Ansprüche gehen Ihnen jedoch nicht verloren und werden nachgezahlt. Maßgeblich für den Beginn der Zahlung ist das Antragsdatum.
-
-

Folgende Anlagen müssen Sie im Regelfall mit dem Antrag einreichen bzw. beantragen:

- Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)

Bitte schicken Sie mir keine Originale, sondern nur Kopien!

Wenn Ihr Antrag bei mir eingeht, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

*1 Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21.08.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 28.08.2007. Aktuelle Fassung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 am 28.02.2025 verkündet.)